Grundlagen bilden

Mandantenbrief

Informationen über Recht, Steuern und Wirtschaft in der Tschechischen Republik

Ausgabe: März 2015 · www.roedl.cz

Inhalt:

Recht aktuell

> Erlöschen einer Beteiligung an einer GmbH infolge eines Konkurses

Steuern aktuell

> Aufstellung der Geschäfte mit verbundenen Unternehmen – mehr als Vordruck

> Erlass der steuerlichen Nebenansprüche

Wirtschaft aktuell

> Vorabausschüttung

Unternehmensberatung aktuell

> Manager sind sich der Risiken nicht bewusst, die mit ihrer Funktion verbunden sind

Rödl & Partner Intern

> Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: März–April 2015

Quelle: Archiv Rödl & Partner

> Erlöschen einer Beteiligung an einer GmbH infolge eines Konkurses

Von Václav Vlk, Markéta Nešetřilová
Rödl & Partner Prag

Schnell gelesen

> Aktuell werden wir immer öfter mit Fällen konfrontiert, in denen juristische oder natürliche Personen in Insolvenz geraten. Im vorliegenden Artikel möchten wir eine Situation aufgreifen, in der ein Insolvenzverfahren gegen eine Person geführt wird, die zugleich Gesellschafter bzw. Alleingesellschafter einer tschechischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist.

Falls ein Gericht über eine Insolvenz eines Gesellschafters entscheidet und es gleichzeitig oder später im Laufe des Insolvenzverfahrens bestimmt, dass die Insolvenz im Wege eines Konkurses geregelt wird, sollten die betreffende Gesellschaft bzw. ihr Geschäftsführer auf der Hut sein. Die Eröffnung eines Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters hat nämlich schwerwiegende Folgen für seine Beteiligung an der Gesellschaft und zieht darüber hinaus bestimmte Pflichten auch für die Gesellschaft nach sich.

Das tschechische Handelsgesellschaftsgesetz legt fest, dass ähnliche Wirkungen wie bei einem Austritt des Gesellschafters aus der Gesellschaft eintreten, **falls es nicht binnen sechs Monaten ab der Konkurseröffnung über das Vermögen des Gesellschafters zu einer Verwertung des Anteils des Gesellschafters kommt**. Dies bedeutet, dass mit Ablauf der angeführten sechsmonatigen Frist **die Beteiligung des Gesellschafters an der Gesellschaft erlischt.** Die Art und das Vorgehen bei der Verwertung des Anteils des Gesellschafters innerhalb der gegenständlichen Frist von sechs Monaten werden durch das Gesetz leider nicht weiter ausgeführt. Die Fachliteratur ist sich grundsätzlich dahingehend einig, dass der **Anteil durch**

den Insolvenzverwalter im Rahmen der Verwertung der Masse des Gesellschafters verwertet wird. Vereinzelt wird jedoch auch die Auffassung vertreten, dass die Gesellschaft selbst den Anteil verwerten und den Erlös dem Insolvenzverwalter übergeben müsste. Die sonstigen Gesellschafter haben ein Vorkaufsrecht bezüglich eines verkauften Geschäftsanteiles.

Sollte der Anteil nicht binnen sechs Monaten verkauft werden, erlischt – wie angeführt – die Beteiligung des Gesellschafters und **die Gesellschaft ist verpflichtet, dem Insolvenzverwalter einen Betrag entsprechend dem Auseinandersetzungsanteil herauszugeben**. Sofern der Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes festlegt, wird die Höhe des Auseinandersetzungsanteils auf Grundlage des Eigenkapitals ermittelt, das aus einem Zwischenabschluss, einem Jahresabschluss oder einer Sonderbilanz folgt, welche zum Tag des Erlöschens der Beteiligung des Gesellschafters an der Gesellschaft erstellt wurde. Die Gesellschaft hat binnen eines Monats **den Übergang des freigesetzten Anteils auf die anderen Gesellschafter entsprechend ihrer Anteile zu beschließen** (mindestens für einen Betrag entsprechend dem Auseinandersetzungsanteil) **oder das Stammkapital herabzusetzen**. Kommt die Gesellschaft diesen ihren Verpflichtungen nicht nach, löst das Gericht die Gesellschaft auch ohne Antrag auf und ordnet deren Liquidation an. In diesem Zusammenhang muss unterstrichen werden, dass das Gesetz den oben angeführten Beschluss dem Aufgabenbereich der Gesellschafterversammlung überträgt und dass für dessen Annahme eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Gesellschafter erforderlich ist. Darüber hinaus muss der Beschluss durch eine öffentliche Urkunde beglaubigt werden.

Seit dem 01.01.2014 besteht diesbezüglich keine abweichende Regelung für eine eingliedrige Gesellschaft mehr (d.h. eine Gesellschaft mit einem Gesellschafter). Gemäß dem alten Handelsgesetzbuch der Tschechischen Republik erlosch die Beteiligung eines Alleingesellschafters an einer Gesellschaft durch einen Konkurs nicht. Gemäß der nunmehr geltenden rechtlichen Regelung hört – wie wir gezeigt haben – **auch ein Alleingesellschafter auf, Gesellschafter zu sein, falls es nicht binnen sechs Monaten ab der Konkurseröffnung zu einer Verwertung des Anteils des Gesellschafters kommt**. Bei einer eingliedrigen Gesellschaft würde nach einem ergebnislosen Ablauf der angeführten Frist eine Situation eintreten, in der die Gesellschaft über keinen Gesellschafter mehr verfügt und daher niemand den Aufgabenbereich der Gesellschafterversammlung mehr wahrnehmen könnte, und keine Gesellschafter existieren, die den freigesetzten Anteil übernehmen könnten. Eine solche Gesellschaft kann selbstverständlich nicht ordnungsgemäß aktiv sein. Nehmen wir allein das Beispiel eines Jahresabschlusses, der nicht festgestellt werden könnte. In einem solchen Fall ist die Gesellschaft eigentlich zum Untergang verdammt und ein Gericht würde ihre Auflösung vornehmen, da die Gesellschaft die gesetzlichen Voraussetzungen für ihr Bestehen nicht mehr erfüllt. Das Gericht löst die Gesellschaft auf und ordnet deren Liquidation ohne Antrag an.

Gesellschafter tschechischer Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind sehr häufig ausländische juristische Personen. Wie gestaltet sich die Situation dann? Hat auch dann die Aufnahme eines Insolvenzverfahrens einen Einfluss auf die Beteiligung eines Gesellschafters an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung? Die Fachöffentlichkeit neigt der Auffassung zu, dass die **Regelung zum Erlöschen einer Beteiligung eines Gesellschafters an einer Gesellschaft gemäß dem tschechischen Handelsgesellschaftsgesetz auch bei ausländischen Gesellschaftern Anwendung findet**, selbst wenn in der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung ein Konkurs keine solche Auswirkung auf die Beteiligung hätte.

Wir fügen hinzu, dass **durch die Ablehnung eines Insolvenzantrages mangels Masse des Gesellschafters oder durch eine Aufhebung des Konkurses, weil der Gesellschafter über kein kostendeckendes Vermögen verfügt, die Beteiligung des Gesellschafters an der Gesellschaft sofort und ohne Weiteres erlischt**.

Die rechtliche Regelung der Problematik eines Konkurses des Gesellschafters einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß dem tschechischen Handelsgesellschaftsgesetz ist alles andere als eindeutig oder optimal. Eine Konkurseröffnung über das Vermögen eines Gesellschafters (eines Alleingesellschafters oder eines von mehreren Gesellschaftern) einfach zu übergehen, indem die Gesellschaft die Situation nur zur Kenntnis nimmt, könnte für die Gesellschaft ganz erhebliche Folgen nach sich ziehen. Den Gesellschaftern und der Gesellschaft kann nur empfohlen werden, die Situation nicht zu unterschätzen und – gegebenenfalls mit einer fachlichen Unterstützung – zu versuchen, eine solche Lösung zu finden, die dem Gesellschafter und vor allem der Gesellschaft zumindest in Teilen entgegen kommt.

Ihr Ansprechpartner

Mgr. Václav Vlk
advokát (Rechtsanwalt) / Associate Partner
Tel.: +420 236 163 720
E-Mail: vaclav.vlk@roedl.cz

> Aufstellung der Geschäfte mit verbundenen Unternehmen – mehr als Vordruck

Von Lukáš Pflug, Rödl & Partner Prag

Schnell gelesen

> Mit dem neuen Vordruck der Körperschaftsteuererklärung wurde auch die neue Anlage zur Steuererklärung „Aufstellung der Geschäfte mit verbundenen Unternehmen" veröffentlicht. Diese Aufstellung soll den Finanzbehörden eine effiziente Bekämpfung der Steuerhinterziehung ermöglichen, die durch gezielt kalkulierte Preise für Geschäfte mit verbundenen Unternehmen (Verrechnungspreise) entsteht.

Durch die Verrechnungspreise können die Erträge und Aufwendungen den verbundenen Unternehmen gezielt zugeordnet werden. Fließen die Gewinne von Konzernunternehmen aus Tschechien ab, sinken die Steuereinnahmen der Tschechischen Republik. Durch die Manipulation von Verrechnungspreisen kann auch die Steuerbelastung von tschechischen Unternehmen beeinflusst werden. Entstehen der Schwestergesellschaft deutliche Verluste, wobei deren Mutter- oder Tochtergesellschaft demgegenüber hohe Gewinne erzielt, wird die Mutter- oder Tochtergesellschaft für eine niedrigere Steuerbelastung niedrigere Einkünfte begrüßen.

In der letzten Zeit sind immer mehrere Außenprüfungen auf Verrechnungspreise ausgerichtet. Bei diesen Prüfungen werden von Finanzämtern detailliert die Verträge, die Einhaltung der vertraglichen Regelungen und der Fremdvergleich geprüft. Die Steuernachzahlungen können ruinös sein. Ist die Dokumentation der Verrechnungspreise nicht transparent, ist es sehr schwierig, die Argumente des Finanzamts zu widerlegen und eine Steuernachzahlung abzuwenden.

Für effektivere Außenprüfungen wurde schon im Vorjahr angekündigt, dass ein neues Meldeblatt für Verrechnungspreise ausgefüllt werden muss. Meldepflichtige Angaben werden in die Datenbank von Finanzbehörden eingegeben, so dass sie nicht nur für das ganze Geschäftsjahr, sondern auch zwischenjährlich und in Bezug auf weitere verbundene Unternehmen analysiert werden können. Nach diesem Meldeblatt können einfach Gesellschaften ausgesucht werden, bei denen gezielte Außenprüfungen vorgenommen werden.

Bereits Ende des Vorjahres wurde von Finanzämtern ein Meldeblatt für Verrechnungspreise für den Veranlagungszeitraum 2013 verteilt. Obwohl im Jahre 2013 eine gesetzliche Meldepflicht nicht bestand, wurde in den Begleitschreiben nachdrücklich empfohlen, das Meldeblatt auszufüllen. Als „verdächtig" konnten sowohl die Gesellschaften angesehen werden, die das Meldeblatt nicht abgegeben haben (ca. ein Drittel aller Gesellschaften), als auch die Gesellschaften, die das Meldeblatt lückenhaft oder fehlerhaft ausgefüllt haben. Alle übrigen Gesellschaften haben zumindest Angaben gemacht, nach denen Vergleiche vorgenommen werden können. Folglich liegen der Finanzverwaltung relevante Informationen vor – das steuerlich motivierte Ziel für das Jahr 2013 wurde erreicht.

Gesellschaften, deren Aktivsumme mehr als 40 Mio. CZK beträgt bzw. deren Umsatzerlöse 80 Mio. CZK überschreiten oder die mehr als 50 Mitarbeiter beschäftigen, sind nunmehr verpflichtet, die Körperschaftsteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2014 um die Anlage, in der über die Geschäfte mit verbundenen Unternehmen berichtet wird, zu erweitern. Die Betriebsstätten sind zur Abgabe dieser Anlage nicht verpflichtet. Meldepflichtig sind alle Geschäfte mit ausländischen Gesellschaften. Weisen die Gesellschaften jedoch Verluste aus oder beanspruchen sie Investitionszulagen, sind alle Geschäfte anzuzeigen.

Für jedes verbundene Unternehmen wird ein eigener Vordruck verwendet. Die Geschäfte sind nach ausgeführten und beanspruchten Lieferungen und Leistungen und nach Gruppen Anlagevermögen, Leistungen und Finanzierungsmittel anzugeben. Obwohl der Vordruck nicht umfangreich ist und viele Angaben dem Abhängigkeitsbericht bzw. den Buchhaltungsunterlagen entnommen werden können, kann die Ermittlung einiger Angaben zeitaufwendig sein. Wir empfehlen Ihnen, den Vordruck rechtzeitig auszufüllen.

Wir möchten noch betonen, dass die Nichtabgabe des Vordruckes nach der Abgabenordnung sanktioniert wird.

Schlussfolgerung

Obwohl die nunmehr meldepflichtigen Angaben in den Vorjahren in Abhängigkeitsberichten standen, ist durch die neue Form der Meldepflicht eine programmgestützte Eingabe von Angaben in die Datenbank von Finanzbehörden möglich. Dies ermöglicht eine automatische Datenverarbeitung und eine mühelose Überprüfung wesentlicher Kennzahlen aller betroffenen Gesellschaften.

Ihr Ansprechpartner

Ing. Lukáš Pflug, LL.M.
Steuerberater / Associate Partner
Telefon: +420 236 163 750
E-Mail: lukas.pflug@roedl.cz

> Erlass der steuerlichen Nebenansprüche

Von Jakub Šotník, Rödl & Partner Prag

Schnell gelesen

> Durch die Novelle der Abgabenordnung wird seit dem 1. Januar 2015 die Möglichkeit eines individuellen Erlasses von sog. steuerlichen Nebenansprüchen, bei denen die Finanzverwaltung ihre Entstehung und Höhe im Rahmen des Verwaltungsermessens nicht beeinflussen kann, wieder in das Gesetz aufgenommen.

Das Institut des Erlasses bezieht sich auf Säumniszuschläge, Verzugszinsen und Stundungszinsen. Demgegenüber betrifft es nicht die Steuerstrafe für eine verspätete Abgabe einer Steuererklärung, da diese in sich bereits Mechanismen enthält, mit denen ihre Höhe beeinflusst werden kann.

Es gilt jedoch zu betonen, dass die Inanspruchnahme des Instituts des Erlasses der steuerlichen Nebenansprüche durch Übergangsbestimmungen erheblichermaßen eingeschränkt ist. So kann ein Säumniszuschlag nur erlassen werden, wenn er dem Steuerpflichtigen mit einem nach dem 1. Januar 2015 ausgestellten nachträglichen Zahlungsbescheid bekannt gemacht wird. Die Übergangsbestimmungen ermöglichen jedoch dem Steuerpflichtigen, den Erlass eines Säumniszuschlags zu beantragen, der sich z.B. auf die Körperschaftsteuer für das Veranlagungsjahr 2013 bezieht, sofern er dem Steuerpflichtigen mit einem nach dem 1. Januar 2015 ausgestellten nachträglichen Zahlungsbescheid bekannt gemacht wird. Ein Säumniszuschlag, der dem Steuerpflichtigen bis zum 31. Dezember 2014 bekannt gemacht wurde, kann demgegenüber nicht erlassen werden.

Analog regeln die Übergangsbestimmungen den Erlass der Verzugszinsen und der Stundungszinsen. Bei diesen kann der Erlass nach den neuen Regelungen der Abgabenordnung nur für jenen Teil der Zinsen beantragt werden, der nach dem 1. Januar 2015 angefallen ist. Eine Ausnahme stellen hierbei bis zum 31. Dezember 2014 angefallene Zinsen auf gestundeten Betrag dar, die auch nach den bisherigen Rechtsvorschriften erfassen werden konnten.

Bedingungen für den Erlass

Der Antrag auf Erlass der steuerlichen Nebenansprüche wird durch mehrere Umstände bedingt, die der Steuerpflichtige zur positiven Erledigung seines Antrags erfüllen muss. In erster Reihe handelt es sich um eine Gebührenpflicht, da der Antrag einer Verwaltungsgebühr von 1.000 CZK unterliegt, wenn die Sanktion, deren Erlass der Steuerpflichtige beantragt, höher als 3.000 CZK ist.

Eine wesentliche Bedingung für die Antragstellung ist die Begleichung der Steuerschuld selbst, auf die sich die Nebenansprüche beziehen, da der Steuerpflichtige erst dann berechtigt ist, den Antrag zu stellen. Nach Auffassung des Gesetzgebers soll dies ein ideales Motivierungselement für die Sicherstellung der Zahlungsmoral der Steuerpflichtigen darstellen. Stellt ein Steuerpflichtiger seinen Antrag, ohne die Steuerschuld zu begleichen, handelt es sich um eine unzulässige Eingabe und die Finanzverwaltung stellt das Verfahren über den Antrag ein.

Der Antrag auf Erlass eines Säumniszuschlags muss zudem binnen drei Jahren ab der Rechtskraft des nachträglichen Zahlungsbescheides gestellt werden, mit dem der Säumniszuschlag dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht wird. Die Abgabenordnung legt hierbei Ausnahmen fest, bei denen die Frist nicht läuft. Es gilt hierbei zu betonen, dass diese Frist nicht verlängert werden kann. Im Gegenteil zum Antrag auf Erlass des Säumniszuschlags wird für die Anträge auf Erlass von Verzugszinsen und Stundungszinsen keine derartige zeitliche Einschränkung festgelegt; daher gelten nur die allgemeinen Fristen für die Steuerzahlung, bis zu deren Ablauf der Erlass beantragt werden kann.

Höhe der erlassenen Beträge

Unterschiedlich ist auch die Höhe der steuerlichen Nebenansprüche, die von der Finanzverwaltung erlassen werden können. Während die Säumniszuschläge bis zur Höhe von 75 % erlassen werden können, normiert das Gesetz bei den Verzugszinsen und Stundungszinsen keinen derartigen Grenzwert, so dass der Steuerpflichtige den Erlass der Zinsen in voller Höhe beantragen kann. Die Finanzverwaltung wird in ihrer Entscheidungstätigkeit von dem beantragten Betrag nicht gebunden, sie muss jedoch immer das sog. materielle Kriterium in Betracht ziehen.

Dieses Kriterium ist bei den Säumniszuschlägen das Maß an Zusammenwirken des Steuerpflichtigen während des Verfahrens, dessen Ergebnis eine Steuernachbemessung von Amts wegen ist, d.h. insbesondere an Zusammenwirken des Steuerpflichtigen bei der Betriebsprüfung. Nach der Begründungsschrift soll das Gesetz auf diese Weise

Quelle: Archiv Rödl & Partner

die Steuerpflichtigen zur Zusammenarbeit bei Nachweisen während der Betriebsprüfung motivieren. Die Finanzverwaltung beurteilt hierbei das Maß an Zusammenwirken nach ihrem subjektiven Ermessen, das jedoch von den grundlegenden Prinzipien des Steuerverfahrens nicht abweichen darf – insbesondere darf das Ermessen nicht auf einer Willkür der Finanzverwaltung beruhen. Die Beurteilung des Zusammenwirkens kann daher in der Zukunft eine Reihe von Streiten zwischen der Finanzverwaltung und den Steuerpflichtigen hervorrufen, insbesondere dann, wenn die Finanzverwaltung das vom Steuerpflichtigen gewählte Prozessvorgehen bei der Betriebsprüfung als Verweigerung des Zusammenwirkens wahrnehmen wird.

Für die Zwecke des Erlasses von Verzugs- bzw. Stundungszinsen hat der Gesetzgeber ein anderes materielles Kriterium gewählt, das auf dem Vorliegen eines offensichtlich nachvollziehbaren Grunds für den Verzug mit der Steuerentrichtung basiert. Der Zinsenerlass soll einen Ausnahmefall darstellen, der – so die Begründungsschrift – aus menschlicher Sicht entschuldigbar und aus materieller Sicht ein eher formalistischer Verstoß ist. Somit soll vermieden werden, dass einen Erlass von Zinsen Subjekte erzielen, die an dem Verzug selbst schuld sind, und zwar infolge einer Nichterfüllung von Pflichten, oder sogar durch ihr vorsätzliches Handeln. Bei der Beurteilung des Umfangs des Erlasses hat die Finanzverwaltung die wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnisse des Steuerpflichtigen in Betracht zu ziehen. Es ist hierbei jedoch zu betonen, dass ein bloßes Vorliegen wirtschaftlicher oder sozialer Probleme des Steuerpflichtigen kein Grund für den Zinsenerlass ist – hierzu ist ja das bereits oben erwähnte Vorliegen eines offensichtlich nachvollziehbaren Grunds für den Verzug erforderlich. Hiervon ist abzuleiten, dass Zinsen auch Steuerpflichtigen erlassen werden können, die in keiner wirtschaftlichen oder sozialen Not sind.

Gemeinsame Bedingungen für den Erlass

Die Abgabenordnung überlässt den Erlass der steuerlichen Nebenansprüche nicht nur dem subjektiven Ermessen der Finanzverwaltung, sondern sie legt auch gemeinsame objektive Kriterien fest, die den Erlass einschränken, oder sogar ausschließen können.

In erster Reihe ist die Finanzverwaltung verpflichtet, bei der Entscheidung über den Antrag die Häufigkeit der Verstöße gegen die Pflichten bei der Verwaltung der Steuern seitens des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen. Dadurch sollen Situationen vermieden werden, wo steuerliche Nebenansprüche Steuerpflichtigen erlassen werden, die gegen ihre Pflichten oft verstoßen.

Im Zusammenhang mit dem Institut des Erlasses steuerlicher Nebenansprüche führt die Abgabenordnung ein Konzept eines sog. zuverlässigen Steuersubjekts bzw. seines Organmitglieds ein. Das Gesetz geht nämlich davon aus, dass die steuerlichen Nebenansprüche nur jenen Subjekten erlassen werden können, die ihre Steuer- bzw. Rechnungslegungspflichten nicht schwerwiegend verletzen. Daher ermöglicht das Gesetz nicht, die steuerlichen Nebenansprüche sog. unzuverlässigen Steuersubjekten zu erlassen. Der Schwierigkeitsgrad des Verstoßes wird jedoch im Gesetz nicht spezifiziert. Als schwerwiegender Verstoß kann daher nur solche Handlung bezeichnet werden, die eine entsprechende Intensität erreicht, wobei das Maß an dieser Intensität von der Finanzverwaltung immer in ihrer Entscheidung ausreichend begründet werden muss.

Auch in diesem Zusammenhang ist auf die Begründungsschrift zu verweisen, in der es heißt, dass als schwerwiegender Verstoß auch solche Handlungen betrachtet werden können, die zwar nicht von entsprechender Intensität sind, die jedoch seitens des Steuerpflichtigen regelmäßig wiederholt werden.

Das Gesetz erlegt zu diesem Zweck der Finanzverwaltung gleichzeitig auf, einen eventuellen schwerwiegenden Verstoß gegen die Steuer- bzw. Rechnungslegungspflichten für die letzten drei Jahre zu prüfen. Die Begründungsschrift präzisiert, dass die Finanzverwaltung die Zuverlässigkeit des Steuerpflichtigen zum Zeitpunkt der Beurteilung des Antrags, nicht zum Zeitpunkt dessen Stellung berücksichtigen soll.

Es gilt hierbei zu beachten, dass das Gesetz die Anforderung der Zuverlässigkeit nicht auf den Steuerpflichtigen selbst, sondern auch auf Personen bezieht, die Mitglieder der satzungsmäßigen Organe der Gesellschaft sind, der die steuerlichen Nebenansprüche erlassen werden sollen. Auch diese Personen dürfen in den letzten drei Jahren keinen schwerwiegenden Verstoß gegen die Steuer- oder Rechnungslegungsvorschriften begehen. Das Gesetz konstruiert zudem eine Annahme, dass auch die Person, die zum Zeitpunkt des schwerwiegenden Verstoßes gegen die Steuer- bzw. Rechnungslegungspflichten Organmitglied der Gesellschaft, die die o.g. Pflichten schwerwiegend verletzt hat, war, selbst gegen diese Vorschriften verstoßen hat.

Ihr Ansprechpartner

Mgr. Jakub Šotník
advokát (Rechtsanwalt) / Senior Associate
Telefon: +420 233 111 261
E-Mail: jakub.sotnik@vorlickova.com

> Vorabausschüttung

Von Jana Kocurková, Anna Kotovicová
Rödl & Partner Prag

Schnell gelesen

> Das HGB-Reformgesetz, das am 01.01.2014 in Kraft getreten ist, regelt u.a. Vorabausschüttungen an Gesellschafter oder Aktionäre. Nach dem alten HGB in der Fassung bis zum 01.01.2014 waren die Vorabausschüttungen strikt verboten. Die neue Regelung ermöglicht den gesetzlichen Vertretern, innerhalb des Jahres Vorabgewinne auszuschütten. Die Buchhalter und Wirtschaftsprüfer müssen über eine richtige Buchhaltungs- und Bilanzierungsmethode entscheiden. Die Bilanzierung der Vorabgewinne bei ausschüttenden Gesellschaften und deren Gesellschaftern wurde im abgelaufenen Jahr oft diskutiert. Da nunmehr Jahresabschlüsse erstellt werden und Gesellschafterversammlungen abgehalten werden, möchten wir Ihnen in unserem Artikel die richtige Bilanzierung von Vorabausschüttungen darstellen.

Vorabausschüttung nach § 40 HGB-Reformgesetz

Werden Gewinne erzielt, können die Vorabgewinne während des Geschäftsjahres – lange vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung – ausgeschüttet werden. Über die Vorabausschüttung entscheiden Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder, in deren Verantwortlichkeit eine Vorabausschüttung nach gesetzlichen Vorschriften liegt. Die erste Einschränkung, die bei der Vorabausschüttung beachtet werden muss, besteht darin, dass Gewinnausschüttungen oder Vorabausschüttungen unzulässig sind, wenn dadurch ein Insolvenzeröffnungsgrund nach Insolvenzordnung entstehen sollte. Weiterhin dürfen die Vorabgewinne nur nach einem Zwischenabschluss ausgeschüttet werden, aus dem ersichtlich ist, dass die Gesellschaft über hinreichende Gesellschaftsmittel verfügt. Die Vorabausschüttungen sind letztendlich dadurch eingeschränkt, dass die Vorabgewinne den Jahresüberschuss zzgl. des Gewinnvortrags und der Gewinnrücklage und abz. des Verlustvortrags und der gesetzlichen oder gesellschaftsrechtlichen Einstellung in die gesetzliche Rücklage nicht überschreiten dürfen.

Zwischenabschluss

Da Zwischenabschlüsse gesetzlich nicht geprüft werden müssen, haben die Entscheidung, ob die Gesellschaft über hinreichende Gesellschaftsmittel für die Vorabausschüttung verfügt (oder einen hohen Gewinnvortrag ausweist), ausschließlich die Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder zu treffen, die für diese Entscheidung primär verantwortlich sind. Da der Zwischenabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage zu vermitteln hat, müssen vor Erstellung des Zwischenabschlusses, nach dem die Vorabausschüttung erfolgt, alle Geschäftsfälle wie Wertberichtigungen, Rückstellungen, kalkulatorische Forderungen und Verbindlichkeiten, Abschreibungen oder Rechnungsabgrenzungsposten verbucht werden. Ist es nicht hinreichend sicher, dass die Finanzlage der Gesellschaft hinreichend ist, empfehlen wir den Geschäftsführern, eine Zwischenabschlussprüfung oder eine Plausibilitätsbeurteilung des Zwischenabschlusses durch den Wirtschaftsprüfer vornehmen zu lassen. Wir weisen allerdings darauf hin, dass der Geschäftsführer / Vorstand durch diese Prüfung oder Plausibilitätsbeurteilung seiner Verantwortlichkeit nach HGB-Reformgesetz nicht entbunden ist.

Verbuchung der Vorabausschüttung

Durch den tschechischen Rechnungslegungsstandard Nr. 18 ist die Bilanzierung der Vorabausschüttungen durch die Gesellschaft explizit geregelt (neuer Eigenkapitalposten „Vorabausschüttungsbeschluss"). Um diesen Eigenkapitalposten wird das Eigenkapital vermindert, als Gegenbuchung werden auf dem Verbindlichkeitskonto Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aus der Vorabausschüttung verbucht. Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern werden durch die Vorabausschüttung erfüllt.

Die Vorabausschüttung kann jedoch für die Gesellschafter auch nachteilig sein, wenn die Gesellschafterversammlung bei Feststellung des Jahresabschlusses feststellt, dass die Gesellschaft über hinreichende Gesellschaftsmittel oder flüssige Mittel nicht verfügt. Nach tschechischem Rechnungslegungsstandard Nr. 18 kann in diesem Falle ein Gewinnausschüttungsbeschluss nicht gefasst werden, die Gesellschafter müssen die Vorabgewinne an die Gesellschaft zurückzahlen. In diesem Fall entsteht der Gesellschaft nach HGB-Reformgesetz Anspruch auf Rückzahlung der Vorabgewinne. Dieser Anspruch ist zum Zeitpunkt, in dem die unzureichenden Gesellschaftsmittel festgestellt werden, als Forderung gegen Gesellschafter zu verbuchen.

Und wie ist die Vorabausschüttung bei Gesellschaftern zu verbuchen? Es bieten sich zwei Methoden, deren Vor- oder Nachteile noch offen sind:

> Die erste Buchungsmethode können wir als „Widerspiegelung" bezeichnen. Die Vorabausschüttung wird bei Gesellschaftern periodengerecht als Ertrag des Geschäftsjahres verbucht, in dem über die Vorabausschüttung beschlossen wird. Für diese Buchungsmethode spricht, dass die Minderung des Eigenkapitals der ausschüttenden Gesellschaft mit dem Ertrag – Erhöhung des Eigenkapitals – des Gesellschafters korrespondiert. Diese Methode wurde in Fachartikeln schon angesprochen. Auf den ersten Blick sieht es so aus, dass sie bevorzugt wird.

> Die zweite Buchungsmethode kann als „konservativ" bezeichnet werden. Die Vorabgewinne werden bei

Gesellschaftern als erhaltene Anzahlungen – Verbindlichkeiten – verbucht. Die ergebniswirksame Verbuchung wird erst im Folgejahr vorgenommen, in dem die Vorabgewinne durch den Jahresabschluss bestätigt werden, der Jahresabschluss vom Wirtschaftsprüfer geprüft wird und die Gewinnausschüttung durch die Gesellschafterversammlung beschlossen wird. Diese Methode wird vor allem mit rechtlichen Verhältnissen und einer an Gesellschafter geleisteten „Anzahlung" begründet.

Bei Entscheidung, welche Buchungsmethode verwendet wird, ist zu beachten, dass bei der Vorabausschüttung folgende Ausschüttungssperren gelten: es muss ein Jahresüberschuss für das ganze Geschäftsjahr erzielt werden, die Gesellschafterversammlung muss einen Gewinnausschüttungsbeschluss fassen. Weiterhin möchten wir auf das Vorsichtsprinzip nach § 25 Abs. 3 Rechnungslegungsgesetz hinweisen, nach dem bei Erstellung des Jahresabschlusses nur Gewinne zu berücksichtigen sind, die im jeweiligen Geschäftsjahr auch erzielt werden. Zu berücksichtigen sind jedoch alle drohenden Risiken und alle bei Erstellung des Jahresabschlusses bekannten Verluste. Es ist offensichtlich, dass die erste Methode, die wir als „Widerspiegelung" bezeichnet haben, dem Vorsichtsprinzip völlig widerspricht.

Es ist noch offen, auf welche Methode sich die Fachöffentlichkeit einigt. Mit der Vorabausschüttung sind viele – nicht unwesentliche – unklare Punkte verbunden. Es ist wahrscheinlich, dass die Vorabausschüttungen in Fachartikeln, -büchern oder Gutachten des Tschechischen Instituts für Buchhalter erläutert werden. **Da die Haftung der Geschäftsführer bzw. des Vorstands nach HGB-Reformgesetz erweitert wurde, sind wir der Ansicht, dass die konservative Verbuchung der Vorabausschüttung momentan (da keine Grundsätze bestehen) dem Vorsichtsprinzip besser entspricht.** Eine ergebniswirksame Verbuchung der Vorabausschüttung ist nach allgemeinen Bilanzierungsgrundsätzen nur in Ausnahmefällen begründet, wenn es hinreichend sicher ist, dass die Gesellschaft über hinreichende Gesellschaftsmittel für die Vorabausschüttung verfügt oder die Vorabgewinne kurz vor Ergebnisverwendungsbeschlüssen ausgeschüttet werden.

Ihr Ansprechpartner

Ing. Jaroslav Dubský, FCCA
Wirtschaftsprüfer / Associate Partner
Telefon: +420 236 163 309
E-Mail: jaroslav.dubsky@roedl.cz

> Manager sind sich der Risiken nicht bewusst, die mit ihrer Funktion verbunden sind

Von Alena Spilková, Rödl & Partner Prag

Schnell gelesen

> Vor einem Jahr trat in der Tschechischen Republik das neue Handelsgesellschaftsgesetz in Kraft, durch welches etwaige finanzielle Sanktionen für alle Führungskräfte eines Unternehmens verschärft wurden. Laut einer Umfrage, die von einer großen Versicherungsgesellschaft durchgeführt wurde, die in der Tschechischen Republik D&O-Versicherungen anbietet (nachfolgend nur „Versicherer"), sind sich nur 39 % der Befragten dessen bewusst, dass sie für einer Gesellschaft oder einem Dritten verursachte Schäden in voller Höhe haften. Gleichzeitig haben nur 17 % aller Befragten eine Manager-Haftpflichtversicherung (D&O – Directors and Officers) abgeschlossen. Bei der Umfrage wurden 210 Manager befragt.

Der Versicherer hat unter Managern eine Umfrage durchgeführt, um herauszufinden, wie sie über die Haftung informiert sind, die aus ihrer Funktion resultiert. Durch das neue Handelsgesellschaftsgesetz, das am 1. Januar 2014 in Kraft trat, wurden die Bedingungen dahingehend verschärft, dass Organmitglieder von Gesellschaften für gängige geschäftliche Verbindlichkeiten von Gesellschaften (Zahlungen an Lieferanten, Arbeitnehmer, Abzüge etc.) direkt gegenüber diesen Gläubigern haften. Im Ausland ist diese gesetzliche Regelung üblich und die meisten Gesellschaften sind auf eine etwaige Eintreibung von Forderungen gegenüber Mitgliedern ihrer Organe vorbereitet, indem sie eine D&O-Versicherung bzw. eine Manager-Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Falls eine Gesellschaft Vorsorgemaßnahmen in dieser Hinsicht vernachlässigt, können die Folgen für eine Führungskraft ruinös sein. In der Tschechischen Republik gewöhnen wir uns erst nach und nach an die neuen Regeln, was auch der derzeit niedrigen Versicherungsquote bei Vorstandsmitgliedern, Aufsichtsratsmitgliedern und Geschäftsführern entspricht.

Lediglich 39 % der Befragten sind sich dessen bewusst, dass sie für alle finanziellen Schäden haften, die im Zusammenhang mit ihrer Funktion entstehen. 42 % der Manager gaben an, dass sie für Schäden bis zur Höhe von 500 Tsd. CZK haften würden, bzw. 19 % der Manger antworteten, dass sie nur für Schäden bis zur Höhe von 2 Mio. CZK haften würden.

Bis zu welcher Höhe haften Sie als Manager für verursachte Schäden?

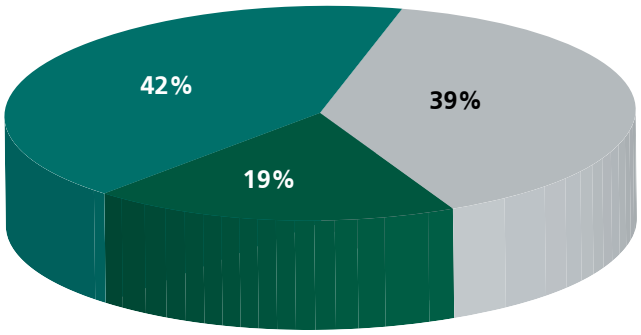

- bis 500.000 CZK %
- bis 2.000.000 CZK %
- unbeschränkt – bis zur Höhe des verursachten Schadens %

22 % der Befragten haben in ihrem Umfeld bereits erlebt, dass dem Management einer Gesellschaft finanzielle Sanktionen auferlegt wurden. Allgemein kann festgestellt werden, dass Klagen gegen Organmitglieder von Handelsgesellschaften wegen Pflichtverletzungen eher eine Ausnahme sind. Es kann davon ausgegangen werden, dass die größten Risiken für Organmitglieder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Funktion in jenen Fällen bestehen, in denen es sich um Ansprüche von Insolvenzverwaltern oder Gläubigern im Rahmen eines Insolvenzverfahrens handelt, oder aber um Ansprüche von Gesellschaftern und Aktionären bei Anwendung des Instituts der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen.

Das Management eines Unternehmens wird somit nicht nur mit Ansprüchen aufgrund verursachter Schäden konfrontiert. Durch Rechtsstreitigkeiten entstehen vielmehr auch Kosten im Zusammenhang mit der rechtlichen Vertretung. Der Umfrage des gegenständlichen Versicherers zufolge haben nur 17 % aller Befragten eine Manager-Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Aus der Umfrage folgt ferner, dass 26 % der Befragten der Auffassung sind, dass lediglich der Schadensersatz durch eine D&O-Versicherung abgedeckt wäre, und dass weitere 12,5 % angegeben haben, dass die Versicherung die Kosten der rechtlichen und sonstigen Vertretung abdecken würde. Insgesamt 61,5 % der Befragten haben jedoch richtig angeführt, dass durch eine Manager-Haftpflichtversicherung sowohl der verursachte Schaden als auch die rechtliche oder sonstige Vertretung, z.B. Wirtschaftsprüfer, Sachverständige, abgedeckt seien.

Als Schadensfall gilt z.B. folgender konkreter Fall: Eine Gesellschaft, vertreten durch einen Aktionär, erhebt eine Schadensersatzklage gegen die Vorstandsmitglieder. Der Schaden soll angeblich verursacht worden sein, indem eigene Aktien wiederholt gekauft und wieder verkauft wurden. Dieser Fall wird auch durch die Polizei auf Grundlage einer Strafanzeige untersucht. Eine Straftat wurde bisher nicht nachgewiesen. Dieser Fall ist noch nicht abgeschlossen und dauert bereits volle 7 Jahre. Der Versicherer bezahlt fortlaufend die Kosten der Verteidigung der Versicherten, die sich inzwischen auf 2 Mio. CZK belaufen.

Was umfasst Ihrer Meinung nach eine Manager-Haftpflichtversicherung (D&O)?

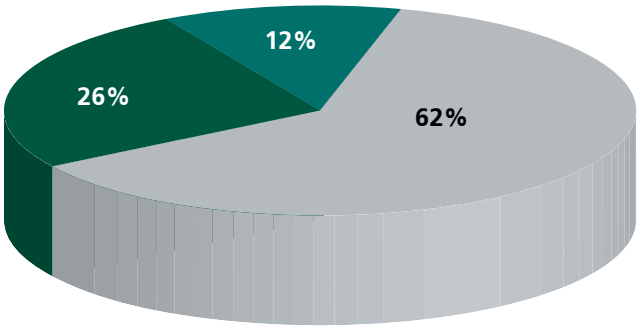

- lediglich den Ersatz eines Schadens %
- Ersatz der Kosten einer rechtlichen oder sonstigen Vertretung %
- Ersatz eines Schadens und der Kosten einer rechtlichen oder sonstigen Vertretung %

Verglichen mit der Rangliste der weltweit umsatzstärksten Unternehmen – Global Fortune 500 – sind tschechische Unternehmen in Bezug auf D&O-Versicherungen nicht hinreichend versichert. Im Rahmen der Global Fortune 500 haben ganze siebzig Prozent dieser Gesellschaften eine D&O-Versicherung bei der betreffenden Versicherungsgesellschaft abgeschlossen. Daraus folgt, dass sich das Management von tschechischen Unternehmen nicht hinreichend der Risiken bewusst ist, die mit der Ausübung einer Manager-Funktion verbunden sind. Die angeführte Umfrage wurde durch die Versicherungsgesellschaft AIG durchgeführt.

Für die Erstellung eines Versicherungsangebotes oder für weitere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartner

Alena Spilková
Unternehmensberaterin / Associate Partner
Telefon: +420 236 163 400
E-mail: alena.spilkova@roedl.cz

> Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: März–April 2015

Von Jana Švédová, Rödl & Partner Prag

März

Der Mindestlohn in Deutschland und seine Auswirkungen auf tschechische Arbeitgeber
11. März 2015, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag
Referent: Alena Klikar, Václav Vlk, Lukáš Pflug

Intrigen bei Versteigerungen
17. März 2015, Národní dům na Vinohradech, Prag 2
Referent: Pavel Koukal

Kontrolle des Auktionators
17. März 2015, Národní dům na Vinohradech, Prag 2
Referent: Pavel Koukal

Das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz
24. März 2015, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag
Referent: Miroslav Skopec, Alexander Novák

Das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz
27. März 2015, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag
Referent: Miroslav Skopec, Alexander Novák

April

Arbeitnehmer und Gesundheit
29. April 2015, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag
Referent: Eva Blechová, Václav Vlk

www.roedl.cz

Änderungen des Programms vorbehalten.

-jsd-

Grundlagen bilden

„Unsere Expertise bildet das Fundament unserer Dienstleistungen. Darauf bauen wir gemeinsam mit unseren Mandanten auf."

Rödl & Partner

„Nur mit einer soliden Grundlage am Fuß des Castells können unsere spektakulären Menschentürme entstehen."

Castellers de Barcelona

„Jeder Einzelne zählt" – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny" (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief März 2015, MK ČR E 16542

Herausgeber: **Rödl & Partner Consulting, s.r.o.**
Platnéřská 2, 110 00 Prag 1
Tel.: + 420 236 163 111 | www.roedl.cz

Redaktion: **Ing. Jana Švédová** – jana.svedova@roedl.cz

Layout/Satz: **Rödl & Partner** – publikace@roedl.cz

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.